



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

Musterpartei
Herrn/Frau/Divers Plakatgesicht Mustermann
12345 Musterstadt

Unser Zeichen

St 01-759-00-0815

Datum

10.05.2019

Wahlwerbung in Oestrich-Winkel anlässlich Musterwahl 2019
Aufstellung von Wahlplakatständern; Ihr Antrag vom 10.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags erteilen wir Ihnen gem. § 16 Abs. 1 und 2 des Hess. Straßengesetzes (HStrG) i.V.m. der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Oestrich-Winkel“ (Sondernutzungssatzung) vom 18.12.2007 die Genehmigung, an geeigneten Plätzen bzw. Gemeindestraßen des Stadtgebietes Oestrich-Winkel Plakatständer bis maximal Größe DIN A 0 (Großflächentafeln sind nicht erlaubt) zum Zwecke der Wahlwerbung und -information zu „Musterwahl 2019“ aufzustellen.

- **Eine Plakatierung ist frühestens 2 Monate vor dem Wahltag zulässig. Die Plakate müssen spätestens am 2. Tage nach der Wahl entfernt werden.**

Eine anderweitige Nutzung der Plakatflächen als zur Wahlwerbung ist unzulässig und bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Auflagen:

1. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs.2 StVO wird hingewiesen. Eine Aufzählung, der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, an denen das Anbringen von Plakaten verboten ist, finden Sie am Ende dieses Schreibens.
2. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen sowie im Innenrand von Kurven.
3. An Brückengeländern über Bundes- und Landesstraßen außerhalb der bebauten Ortslage ist Plakatwerbung unzulässig.
4. Das Anbringen von Werbeträgern an Straßenbäumen wird untersagt.
5. Plakatständer dürfen nicht an Flächen befestigt werden, die dem öffentlichen Nutzen dienen. Hierzu zählen insbesondere Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Liffasssäulen, Bäume, Fußbereiche von Licht- und Leitungsmasten (so dass Arbeiten am Mast bzw. den Sicherungskästen am Mast behindert werden), Wartehäuschen der öffentlichen Verkehrsmittel, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.
6. Die Verkehrssicherungspflicht für die Plakate obliegt Ihnen.
7. Bei der Aufstellung ist besonders darauf zu achten, dass die Ständer

DER MAGISTRAT

**- STABSSTELLE -
ÖFFENTLICHE SICHERHEIT,
ORDNUNG UND RECHT**

Leiter Stabsstelle

Gerhard Bönninghaus

Telefon

Durchwahl 06723 992 120
Zentrale 06723 992 0

Telefax

Durchwahl 06723 992 159

E-Mail

gerhard.boenninghaus
@oestrich-winkel.de

Zimmer

036 (Erdgeschoss)

Dienstgebäude

Bürgerzentrum
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Besuchszeiten

nach vorheriger Vereinbarung

Internet

www.oestrich-winkel.de

Rheingauer Volksbank

7 062 001 (BLZ 510 915 00)
SWIFT-Code GENODE51RGG
IBAN DE07510915000007062001

Nassauische Sparkasse

459 019 723 (BLZ 510 500 15)
SWIFT-Code NASSDE55XXX
IBAN DE36510500150459019723



Dieses Schreiben wurde elektronisch erzeugt und ist daher ohne Unterschrift gültig!

- die Sicherheit des fließenden und des Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigen,
- nicht die Sicht auf Verkehrszeichen, Ampelanlagen oder Richtungswegweiser verdecken,
- nicht über anderen genehmigten Plakaten angebracht werden.

Wie möchten Ihnen empfehlen, den Personen, die mit der Aufstellung der Plakate beauftragt sind, die Liste der Verkehrszeichen, an denen das Plakatieren verboten ist, mit auf den Weg zu geben.

⇒ Wir weisen darauf hin, dass diese Genehmigung **nicht** für Bundes-, Kreis- und Landesstraßen (Rheingaustraße, Hauptstraße, Schillerstraße) gilt. Zuständig hierfür ist das Hessische Amt für Straßen- und Verkehrswesen in Wiesbaden, vertreten durch die Straßenmeisterei in Geisenheim, Chauvignystraße, 65366 Geisenheim. Für das Anbringen von Plakaten an Licht- und Leitungsmasten ist eine Genehmigung der Süwag Energie AG, Postfach 800520, 65905 Frankfurt am Main, erforderlich.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Gem. § 17a des Hessischen Straßengesetzes kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen, sofern eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder Autowracks oder Gegenstände verbotswidrig abgestellt werden oder ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach kommt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den verbotswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Ein Verstoß gegen diese Genehmigung kann zum Widerruf der Erlaubnis führen und stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 51 Abs. 1 Nr. 3 HStrG dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel, Paul-Gerhardt-Weg 1 in 65375 Oestrich-Winkel, Widerspruch erheben.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb o.g. Frist beim Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7 in 65307 Bad Schwalbach eingeht.

Hinweis:

Gem. § 4 Abs. 3 und 5 des Hess. Verwaltungskostengesetzes ist ein erfolglos gebliebener Widerspruch, auch wenn er zurück genommen wurde, grundsätzlich gebührenpflichtig.

Widerspruch und/oder Klage bewirken keinen Aufschub der Fälligkeit von Verwaltungskosten, d.h. Gebühren sind innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Bitte beachten Sie dies in eigenem Interesse, da ein Säumniszuschlag erhoben wird, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem gesetzten Fälligkeitstag eine Gutschrift auf dem Konto der Stadtkasse festgestellt wird.

Sofern allein die Kostenentscheidung dieses Bescheides (Gebühren- und Auslagenfestsetzung) angegriffen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids unmittelbar (d.h. ohne Einlegung eines Widerspruchs) Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124 (Justizzentrum), 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Sofern die Sachentscheidung dieses Bescheids angefochten werden soll, ist zu beachten, dass die Kostenentscheidung dieses Bescheids bestandskräftig wird, sofern sich der Widerspruch nicht auch gegen die Kostenentscheidung richtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Bönninghaus)

Aufzählung der Verkehrszeichen und -einrichtungen, an denen das Anbringen von Plakaten nach der StVO verboten ist:

Gefahrzeichen Nr.

- 101 (Gefahrstelle)
- 102 (Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts)
- 103 (Kurve)
- 105 (Doppelkurve)
- 108 (Gefälle)
- 110 (Steigung)
- 112 (unebene Fahrbahn)
- 113 (Schnee- oder Eisglätte)
- 114 (Schleudergefahr bei Nässe oder Schmutz)
- 116 (Splitt, Schotter)
- 120 (verengte Fahrbahn)
- 121 (einseitig verengte Fahrbahn)
- 123 (Baustelle)
- 125 (Gegenverkehr)
- 131 (Lichtzeichenanlage)
- 133 (Fußgänger)
- 134 (Fußgängerüberweg)
- 136 (Kinder)
- 138 (Radfahrer kreuzen)
- 140 (Tiere)
- 142 (Wildwechsel)
- 144 (Flug-betrieb)
- 150 (Bahnübergang mit Schranken)
- 151 (unbeschränkter Bahnübergang)
- 153, 156, 159 und 162 (drei-, zwei- und einstreifige Bake vor Bahnübergang)
- 201 (Andreaskreuz)
- 205 (Vorfahrt).

Vorschriftzeichen Nr.

- 205 (Vorfahrt gewähren)
- 206 (Halt! Vorfahrt gewähren)
- 208 (dem Gegenverkehr Vorfahrt gewähren)
- 209, 211, 214 (vorgeschrieben Fahrtrichtung)
- 215 (Kreisverkehr)
- 220 (Einbahnstraße)
- 222 (vorgeschriebene Vorbeifahrt)
- 224 (Haltestelle)
- 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art)
- 267 (Verbot der Einfahrt)
- 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit)
- 274.1 und 274.2 (Tempo-Zone Anfang/Ende)

Richtzeichen

- 301 (Vorfahrt)
- 306 (Vorfahrtstraße)
- 308 (Vorrang vor dem Gegenverkehr)
- 325, 326 (Beginn/Ende eines verkehrsberuhigten Bereiches)
- 350 (Fußgängerüberweg)
- 353 (Einbahnstraße)

Verkehrseinrichtungen

- 625 (Richtungstafel in Kurven), Lichtzeichenanlagen